



## Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindevahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

vom 16.03.2021

Der Gemeinderat Wenslingen beschliesst, gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 07.09.1981 über die politischen Rechte:

- § 1 Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen), gem. § 4 der Behörden der Einwohnergemeinde sowie der Bürgergemeinde ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte mitgeteilt worden sind.
- § 2 Das amtliche Informationsblatt enthält die folgenden Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1991 zu den vorgeschlagenen Personen:
1. Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge,
  2. Geburtsjahr,
  3. Beruf oder Tätigkeit,
  4. gegebenenfalls den Zusatz «bisher» oder «neu»
- § 3 Die Gemeindeverwaltung erstellt das Informationsblatt.
- § 4 Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verordnung.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Andreas Gass  
Der Präsident

Anita Renggli  
Die Verwalterin

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2021 mit Beschluss Nr. 36 in Kraft ab 01.04.2021